

**Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1623
betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht 2014**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2340 vom 31. März 2015:

1. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht 2014 werden genehmigt.
2. Der Aufwandüberschuss von CHF 367'077.17 wird mit den Steuerausgleichsreserven, Konto 2940.01, verrechnet. Diese reduzieren sich dadurch auf CHF 93'296'718.11.
3. Die Abrechnungen der in der Jahresrechnung auf Seite 66 aufgeführten 25 Verpflichtungskredite mit einem Gesamtkredit von CHF 30'708'086.47 und getätigten Ausgaben von CHF 30'071'878.99 werden genehmigt.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17 bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 2. Juni 2015

Karin Hägi
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber